

Information zur Verordnung (EU) 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Sehr geehrter Kunde,

am 01. Februar 2021 tritt die Verordnung (EU) 2019/1148 über Ausgangsstoffe für Explosivstoffe in Kraft. Dadurch wird die bisherige Verordnung (EU) 98/2013 abgelöst. Mit diesem Schreiben möchten wir Sie darüber informieren, was die wichtigsten Änderungen gegenüber der bisherigen Verordnung sind und welche Maßnahmen die Fa. EUROLUB GmbH ergreifen wird, um der neuen Verordnung zu entsprechen.

Wichtigste Neuerung:

Schwefelsäure ist neu im Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1148 aufgenommen worden. Damit darf ab einer Konzentration von 15% dieses Produkt nicht mehr an Privatpersonen verkauft werden.

In der Lieferkette muss sichergestellt werden, dass Informationen, ob Produkte von der Explosivstoff-VO betroffen sind, weitergegeben werden (Artikel 7). Fa. EUROLUB GmbH wird diese Information im Sicherheitsdatenblatt, auf der Auftragsbestätigung, Lieferschein und Rechnung andrucken.

Nach der neuen Verordnung muss der Verkäufer der betroffenen Stoffe überprüfen, ob der Kunde ein gewerblicher Verwender oder ein anderweitiger Wirtschaftsteilnehmer ist. Ebenso muss überprüft werden, ob die Verwendung des Kunden mit dem betroffenen Produkt plausibel ist (Artikel 8).

Daher wird die Fa. EUROLUB GmbH Anfang 2021 für Akkusäure (Schwefelsäure 37,5%) eine Endverbleibserklärung einholen.

Sollten diese nicht zeitgerecht ausgefüllt an uns zurückgeschickt werden, kann es zu Verzögerung in der Auftragsabwicklung kommen.

Bitte prüfen Sie auch, ob sich für Ihr Unternehmen zusätzliche Verpflichtungen ergeben, diese sollten Sie bis zum Inkrafttreten der Verordnung im Februar 2021 umgesetzt haben.

Bei Rückfragen steht Ihnen unser Team unter der E-Mail-Adresse info@eurolub.com zur Verfügung.